

Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse in der Freien und Hansestadt Hamburg ab dem Kalenderjahr 2015

1. Soweit Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommen-, Lohn- oder Kapitalertragsteuer von den Finanzämtern verwaltet und von den Arbeitgebern oder von den Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten erhoben werden, gelten in der Freien und Hansestadt Hamburg ab dem Kalenderjahr 2015 die folgenden von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Genehmigung festgesetzten Steuersätze:
 - a) Evangelisch-lutherische Kirchensteuer (ev)
9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer
 - b) Römisch-katholische Kirchensteuer (rk)
9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer
 - c) Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg (jh)
9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer
 - d) Kirchensteuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (ak)
9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer
 - e) Kirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche in Deutschland (rf)
9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer
2. Der Berechnung der Kirchensteuer sind die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelten Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen.
3. Die Kirchensteuer beträgt höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Kappung). Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer erhoben, erfolgt keine Kappung.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.
5. Die Erhebung von Kirchensteuern nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer für Kirchensteuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, richtet sich nach der „Verordnung zum Einbehalt und zur Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ vom 27. Januar 2009 mit Ergänzung vom 19. Mai 2009 (HmbGVBl. 2009 Nr. 3, S. 12 und Nr. 23, S. 159).
6. Für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bzw. Gemeindegeldes der Jüdischen Gemeinde bei glaubensverschiedenen Ehen und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften gelten folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Genehmigung festgelegten Beträge:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

7. Bei Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Kirchensteuersatz im vereinfachten Verfahren 4 v.H. der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben. Sie wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 70 : 29,5 : 0,5 auf die evangelisch-lutherische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die Jüdische Gemeinde in Hamburg aufgeteilt.

Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer. Diese ist in der Lohnsteuer-Anmeldung der jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen

Entsprechendes gilt bei der Pauschalierung der Einkommensteuer.

Hamburg, den 10. Dezember 2014

Finanzbehörde der
Freien und Hansestadt Hamburg
S2442-2014/004-52

Wedertz